Unsere Öffnungszeiten:

Montag	8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.30 Uhr + 13.30 - 17.30 Uhr
	17.30 - 18.00 Uhr nach Terminvereinbarung
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 - 15.30 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr

Für die Antragsannahme steht die Infothek zu den oben genannten Öffnungszeiten zur Verfügung. Termine mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können vorab telefonisch vereinbart werden.

jobcenter
LANDKREIS
WALDSHUT

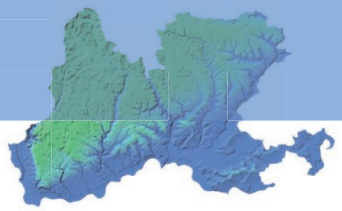

Landkreis Waldshut

Jobcenter Waldshut
Waldtorstraße 14
79761 Waldshut-Tiengen
Tel: 07751/86-4103
Fax: 07751/86-4198

www.landkreis-waldshut.de

Stand 07/2019

Titelfoto: istockphoto.com

jobcenter
LANDKREIS
WALDSHUT

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Gemeinschaftliches Mittagessen

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

Wer Leistungen nach

- dem SGB II (Bürgergeld)
- dem SGB XII (Sozialhilfe)
- dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und Kindergeld)
- dem Wohngeldgesetz (Wohngeld und Kindergeld)
- dem Asylbewerberleistungsgesetz

bezieht.

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld) sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld).
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Sollten Sie keine der oben genannten Leistungen erhalten, könnten Sie dennoch Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen. Erbracht werden die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, die in Verantwortung der Schule oder der Kindertagesein- richtung angeboten werden muss. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Ab dem 01.08.2019 sind die Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen bereits vom Grundantrag SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz § 2 und § 3 umfasst. Die mit dem Grundantrag SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz § 2 und § 3 beantragten Bildungs- und Teilhabeleistungen sind durch den Leistungsberechtigten ***genau für jedes Kind gesondert zu benennen***. Hierfür ist das ***Ergänzungsblatt*** zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass die Ergänzungsblätter, sowie die Anlagen für die entsprechenden Ergänzungsblätter im Jobcenter Waldshut/Bad Säckingen oder auf der Homepage des Landkreises unter: **http://www.landkreis-waldshut.de/organisation/aemtereigenbetriebe-von-a-z/jobcenter/bildung-und-teilhabe/** erhältlich sind.

Bezieher/innen von ***Wohngeld und Kinderzuschlag*** müssen die Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen für jedes Kind wie bisher ***gesondert beim Jobcenter beantragen***. Die Antragsformulare und Beiblätter erhalten Sie auch im Jobcenter Waldshut/Bad Säckingen oder auf der Homepage des Landkreises.

Eine Kostenübernahme für das gemeinschaftliche Mittagessen wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt.

Für die Kostenübernahme der Mittagverpflegung ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Anbieters der Mittagsverpflegung und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Die tatsächliche Höhe der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen, wird von der Schule oder der Kindertageseinrichtung monatlich direkt mit dem Jobcenter abgerechnet.